

Grundsteuerfestsetzung 2023 durch öffentliche Bekanntgabe

Für die Steuerpflichtigen, die im Jahre 2022 **keinen** Grundsteuer-**Änderungsbescheid** erhalten haben und im Kalenderjahr 2023 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz die Grundsteuer 2023 in gleicher Höhe wie für das Jahr 2022 durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt.

Eine gesonderte Festsetzung in einem schriftlichen Steuerbescheid ergeht nicht.

Der Inhalt des letzten Grundsteuerbescheides (Jahresbescheid bzw. Änderungsbescheid) gilt auch für das Jahr 2023 und zwar solange bis ein neuer schriftlicher Bescheid ergeht.

Die öffentliche Bekanntmachung zur Festsetzung der Grundsteuer gilt nicht für Steuerpflichtige, die einen Grundsteuerbescheid 2023 erhalten.

Sollten die Grundsteuerhebesätze im Jahr 2023 noch geändert werden oder ändern sich die Messbeträge, werden Änderungsbescheide erteilt.

Diese Steuerfestsetzung durch öffentliche Bekanntmachung hat mit dem heutigen Tag die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides. Dagegen kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung bei der Stadt Güglingen, Marktstraße 19-21, 74363 Güglingen schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch beim Landratsamt Heilbronn, Lerchenstraße 40, 74072 Heilbronn erfolgt.

Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung; der angeforderte Betrag ist also auch bei Einlegung eines Widerspruchs fristgemäß zu entrichten (§80 Abs. 2 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung).

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an:

Frau Andrea Eisenbeiß | Rathaus Güglingen | Tel. 07135 108-58 oder per E-Mail an andrea.eisenbeiss@gueglingen.de